



Gewerbsteuer: Totgesagte leben länger!

Wer sich schon über einen längeren Zeitraum mit dem Steuerrecht befasst, hat sicher schon ein paar Mal den schwarzen Anzug bereitgelegt, um die Gewerbesteuer zu beerdigen.

Woran liegt es nur, dass sie nicht totzukriegen ist?

- Wollen die Kommunen weiterhin einen gewissen Entscheidungsspielraum für die Höhe der Steuereinnahmen durch Festsetzung der Hebesätze behalten,
- oder ist einfach die Schutzgöttin der Steuerberater pausenlos im Einsatz, damit unsere Berufsgruppe nicht hungern muss?

Klar ist jedenfalls: der schwarze Anzug kann im Schrank bleiben, die Gewerbesteuer wird weiterleben. Nur der Vorsatz, die Steuererhebung zu vereinfachen, wurde wieder einmal zu Grabe getragen. Natürlich wird die neue Gewerbesteuer deutlich komplizierter. Aber das gibt uns auch die Möglichkeiten, mit geeigneten Maßnahmen auf die neue Gesetzeslage zu reagieren.

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer war bisher in der Regel der Bilanzgewinn, der um einige, wenige Positionen (Kosten der Kapitalbeschaffung, 50% der Dauerschuldzinsen, bezahlte Gewinnanteile usw.) erhöht, um andere (wie z.B. erhaltene Gewinnanteile aus Beteiligungen) vermindert wurde.

Ab 1.1.2008 gilt neues Recht.

Auf die Berechnungsänderung der Steuermesszahl und der Anrechnung auf die Einkommensteuer soll hier nicht eingegangen werden.

Weiterhin ist in aller Regel der Bilanzgewinn Ausgangspunkt für die Gewerbesteuerberechnung.

Wichtig erscheint mir aber:

Für die Berechnung der jährlichen Gewerbesteuer ist die gezahlte Gewerbesteuer nicht abzugsfähig (das gilt übrigens auch bei der Einkommensteuer).

Bedenken Sie (bei aller Empörung), dass nur die Kosten dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden, die vorher den Gewinn gemindert haben

- alle Geldbeschaffungskosten werden zu 100% hinzugerechnet (bisher Dauerschuldzinsen nur 50%, Renten nur, wenn damit ein Betrieb erworben wurde)
- Miet- und Pachtzinsen für **bewegliche** (z.B. Leasingraten für PKW) Wirtschaftsgüter werden zu 20% hinzugerechnet
- Aufwendungen für Miet- und Pachtzinsen für **unbewegliche** Wirtschaftsgüter (z.B. Miete für das Betriebsgrundstück oder die gemieteten Büroräume) führen zu 65% dieser Beträge zur Hinzurechnung

Ihre Reaktion auf diese Änderung wird sein, dass Sie in Zukunft

- Ihr Kfz nicht mehr ohne vorherige Prüfung leasen (20% Hinzurechnung auf die Leasingraten), sondern vergleichen, welche Hinzurechnungen entstehen, wenn Sie z.B. über den Kfz-Händler finanzieren (8% Zinsen auf die Anschaffungskosten)
- auch prüfen müssen, ob Sie Ihr Betriebsgrundstück/Büro kaufen (Hypothekenzinsen 6%, zu 100% hinzurechnen) oder mieten (65% der Miete auf den Gewinn aufschlagen)

Und jetzt (damit es noch ein bisschen komplizierter wird) wieder der Einsatz der Schutzgöttin der Steuerberater:

- von der Summe der Zuschläge werden 100.000,- gekürzt,
- von der sich ergebenden Differenz werden nur 25% dem Bilanzgewinn hinzugerechnet.

Eine generelle Aussage, ob das alte oder das neue Recht für Sie günstiger ist, kann nicht gemacht werden. Ich habe jedoch im Anhang zu diesem Tipp Vergleichszahlen 2007/2008 für zwei unterschiedliche Fallkonstellationen aufgestellt, die Sie in die Lage versetzen, sich einen optischen Überblick über die neue Situation zu verschaffen.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben: Sie wissen doch, Ihr Steuerberater hilft Ihnen ganz bestimmt.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Fall 1

Ein Einzelunternehmer hat einen Jahresüberschuss von 80.000 EUR, berücksichtigt ist als Betriebsausgabe eine Vorauszahlung der Gewerbesteuer von 6.600 EUR.

Als weitere Kosten sind angefallen 18.000 EUR Büromiete, Leasing für ein Fahrzeug 3.600 EUR und Bürogeräte 1.200 EUR, Lizenzgebühren für Franchise 14.400 EUR.

An Zinsen fielen an für angeschaffte Wirtschaftsgüter 12.000 EUR, sowie für die Überziehung des Geschäftskontos in Höhe von 6.600 EUR (das Konto wurde an mindestens acht Tagen im Guthaben geführt).

Fall 2

Ein Einzelunternehmer hat einen Jahresüberschuss von 300.000 EUR, berücksichtigt ist als Betriebsausgabe eine Vorauszahlung der Gewerbesteuer von 36.000 EUR.

Als weitere Kosten sind angefallen 36.000 EUR Büromiete, Leasing für Fahrzeuge, Maschinen usw. von 60.000 EUR.

An Zinsen fielen an für angeschaffte Wirtschaftsgüter 100.000 EUR, sowie für die Überziehung des Geschäftskontos in Höhe von 10.000 EUR (das Konto wurde an mindestens acht Tagen im Guthaben geführt).

Regelung ab 2008

§ 8 GewStG Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes der Hinzurechnung	Betrag €	Fiktiver Finan- zierungsanteil	Betrag €
1a	Entgelte für Schulden	18.000	100%	18.000
1b	Renten und dauernde Lasten	0	100%	0
1c	Gewinnanteile typisch stiller Gesellschafter	0	100%	0
1d	Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	4.800	20%	960
1e	Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	18.000	65%	11.700
1f	Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen	14.400	25%	3.600
= Gesamtbetrag				34.260
./. Freibetrag				100.000
=				-65.740
= (soweit positiv) davon 25 % = Hinzurechnungsbetrag				0
= (soweit negativ) Hinzurechnungsbetrag				0
= Gewinn (ohne Gewebesteuer)				86.600
./. Freibetrag (keine Kapitalgesellschaften)				24.500
= Gewerbeertrag				62.100
x Steuermesszahl 3,5% (alle Gesellschaften)				62.100
= Gewerbesteuermeßbetrag				2.174
x Hebesatz der Gemeinde (in Prozent)				470%
= Gewerbesteuer				10.215

Regelung bis 2007

§ 8 GewStG Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes der Hinzurechnung	Betrag €	Fiktiver Finan- zierungsanteil	Betrag €
1	Entgelte für Schulden	12.000	50%	6.000
2	Renten und dauernde Lasten	0	50%	0
3	Gewinnanteile typisch stiller Gesellschafter	0	100%	0
7	Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	0	50%	0
= Gesamtbetrag				
= Gewinn (mit Gewerbesteuer)				80.000
=				80.000
./. Freibetrag				24.500
= Gewerbeertrag				55.500
1. Steuermessbetrag		120	1%	12.000
2. Steuermessbetrag		240	2%	12.000
3. Steuermessbetrag		360	3%	12.000
4. Steuermessbetrag		480	4%	12.000
5. Steuermessbetrag		375	5%	7.500
= Gewerbesteuermeßbetrag				1.575
x Hebesatz der Gemeinde (in Prozent)				470%
= Gewerbesteuer				7.403

verbleiben
43.500
31.500
19.500
7.500

Regelung ab 2008

§ 8 GewStG Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes der Hinzurechnung	Betrag €	Fiktiver Finan- zierungsanteil	Betrag €
1a	Entgelte für Schulden	110.000	100%	110.000
1b	Renten und dauernde Lasten	0	100%	0
1c	Gewinnanteile typisch stiller Gesellschafter	0	100%	0
1d	Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	60.000	20%	12.000
1e	Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	36.000	65%	23.400
1f	Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen	0	25%	0
= Gesamtbetrag				145.400
./. Freibetrag				100.000
=				45.400
= (soweit positiv) davon 25 % = Hinzurechnungsbetrag				11.350
= (soweit negativ) Hinzurechnungsbetrag				0
= Gewinn (ohne Gewebesteuer)				336.000
./. Freibetrag (keine Kapitalgesellschaften)				24.500
= Gewerbeertrag				322.850
x Steuermesszahl 3,5% (alle Gesellschaften)				322.850
= Gewerbesteuermeßbetrag				11.300
x Hebesatz der Gemeinde (in Prozent)				470%
= Gewerbesteuer				53.109

Regelung bis 2007

§ 8 GewStG Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes der Hinzurechnung	Betrag €	Fiktiver Finan- zierungsanteil	Betrag €
1	Entgelte für Schulden	100.000	50%	50.000
2	Renten und dauernde Lasten	0	50%	0
3	Gewinnanteile typisch stiller Gesellschafter	0	100%	0
7	Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	0	50%	0
= Gesamtbetrag				
= Gewinn (mit Gewerbesteuer)				300.000
=				300.000
./. Freibetrag				24.500
= Gewerbeertrag				275.500
1. Steuermessbetrag		120	1%	12.000
2. Steuermessbetrag		240	2%	12.000
3. Steuermessbetrag		360	3%	12.000
4. Steuermessbetrag		480	4%	12.000
5. Steuermessbetrag		11.375	5%	227.500
= Gewerbesteuermeßbetrag				12.575
x Hebesatz der Gemeinde (in Prozent)				470%
= Gewerbesteuer				59.103

verbleiben
263.500
251.500
239.500
227.500